

SCHEUNGRAB



Die Gebühren im Inkasso

RVG-Vergütung beim
Forderungsmanagement

SCHEUNGRAB

Die Gebühren im Inkasso

Die Gebühren im Inkasso

RVG-Vergütung beim Forderungsmanagement

Karin Scheungrab
Dipl.-Rechtspflegerin (FH), München/Leipzig

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

ISBN 978-3-415-07153-7

© 2022 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © Deemerwha studio – stock.adobe.com | Satz: Olaf Mangold
Text&Typo, 70374 Stuttgart | Druck und Bindung: Laupp & Göbel GmbH,
Robert-Bosch-Straße 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Inhaltsverzeichnis

Einige Gedanken vorab	9
I. Die Hinweispflichten	12
1. Hinweispflichten im ersten Aufforderungsschreiben an eine Privatperson	12
2. Hinweispflichten beim Abschluss einer Zahlungsvereinbarung	13
3. Hinweispflichten beim Schuldanerkenntnis	13
4. Hinweispflichten in Textform	14
II. Die Vergütung im Forderungsmanagement	15
1. Die Geschäftsgebühr Nr. 2300 VVRVG	15
2. Die Neuregelungen zur Geschäftsgebühr zum 01.10.2021	16
a) Einfacher Fall	18
b) Durchschnittlicher Fall	18
c) Überdurchschnittlicher Fall	19
d) Zusammenfassung Geschäftsgebühr	20
3. Die Verfahrensgebühr Nr. 3309 VVRVG	20
4. Die Beratungsgebühr § 34 RVG	25
5. Die Terminsgebühr Nr. 3310 VVRVG	25
6. Die Einigungsgebühr Nr. 1000 ff. VVRVG	26
III. Die Vergütung im Rahmen des gerichtlichen Mahnverfahrens	29
1. Vertretung im Verfahren über den Mahnbescheidsantrag	30
2. Verfahrensgebühr für die Vertretung des Antragsgegners	31
3. Vorangegangene Tätigkeit – Beratung	32
4. Vorangegangene Tätigkeit – Anrechnung der Geschäftsgebühr .	32
5. Übergang ins streitige Verfahren: Anrechnung von Geschäfts- und Verfahrensgebühr	33
6. Fragen der Erstattungsfähigkeit	36
7. Vertretung im Verfahren über den Vollstreckungsbescheids- antrag	38
8. Gesamtgläubiger – Gesamtschuldner	40
9. Terminsgebühr im Mahnverfahren	41

IV. Die Gebühren in der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung	48
1. Die Verfahrensgebühr Nr. 3311 VVRVG	48
2. Nr. 3311 Ziff. 1: Tätigkeit des Anwaltes im Zwangsversteigerungsverfahren bis zur Einleitung des Verteilungsverfahrens ..	49
3. Nr. 3311 Ziff. 2: Tätigkeit des Anwaltes im Zwangsversteigerungsverfahren im Verteilungsverfahren, auch für ein Mitwirken bei einer außergerichtlichen Verteilung	50
4. Nr. 3311 Ziff. 3: Tätigkeit des Anwaltes im Zwangsverwaltungsverfahren für die Vertretung des Antragstellers im Verfahren über den Antrag auf Anordnung der Zwangsverwaltung oder auf Zulassung des Beitritts	51
5. Nr. 3311 Ziff. 4: Tätigkeit des Anwaltes im Zwangsverwaltungsverfahren für die Vertretung des Antragstellers im weiteren Verfahren einschließlich des Verteilungsverfahrens	52
6. Nr. 3311 Ziff. 5: Tätigkeit des Anwaltes im Zwangsverwaltungsverfahren für die Vertretung eines sonstigen Beteiligten im ganzen Verfahren einschließlich des Verteilungsverfahrens	52
7. Nr. 3311 Ziff. 6: Tätigkeit des Anwaltes im Verfahren über Anträge auf einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung und einstweilige Einstellung des Verfahrens sowie für Verhandlungen zwischen Gläubiger und Schuldner mit dem Ziel der Aufhebung des Verfahrens	52
8. Erhöhung der Verfahrensgebühren bei mehreren Auftraggebern	53
9. Die Terminsgebühr Nr. 3312 VVRVG	53
10. Beschwerde – Rechtsmittel	53
11. Geschäftsgebühr – Beratung	54
12. Einigungsgebühr	54
V. Die Anwaltsgebühren für die Tätigkeit im Insolvenzverfahren	55
1. Vertretung des Gläubigers	56
a) Gebühren bei vorgerichtlicher Beratung und Vertretung des Gläubigers	56
b) Gebühren bei Vertretung im Insolvenzeröffnungsverfahren ..	56
c) Gebühren bei Vertretung im eröffneten Insolvenzverfahren ..	56
2. Gebühren bei der Beschränkung der Tätigkeit auf die Anmeldung einer Insolvenzforderung	57

3.	Gebühren bei der Vertretung im Verfahren über Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung	57
VI.	Der Gegenstandswert im Rahmen des Forderungsmanagements	59
1.	Grundsatz	59
2.	Neue Wertstufe für die Geschäftsgebühr bei Inkassomandaten zum 01.10.2021	59
3.	Streitwertänderungen bei Zahlungsvereinbarungen	60
VII.	Erstattung der Kosten des Forderungsmanagements – Kostenerstattung – Doppelbeauftragung	63
Tabellen		
	Anwaltsgebühren nach § 13 RVG	65
	Mahnbescheidskosten	89
	Vollstreckungsbescheidskosten	90
	Mahnverfahren insgesamt	91
	Gerichtsvollzieherkosten	92
	Pfändungstabelle	95

Einige Gedanken vorab

Das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht¹ mag auf den ersten Blick vor allem für Inkassounternehmen gelten. Wer den vielzitierten zweiten Blick wagt, muss feststellen, dass es für alle maßgeblich ist, die mit der **Eintreibung fremder Forderungen** beauftragt sind. Denn gemäß der Legaldefinition in § 2 Abs. 2 RDG liegt eine Inkassodienstleistung vor, wenn die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen als Forderungseinziehung in der Form eines eigenständigen Geschäfts betrieben wird. Und das geschieht nicht nur in Inkassounternehmen, sondern im Grund auch in jeder Kanzlei täglich mehrfach!

Was ist passiert? Massiv geändert werden die **Gebührensätze** der Geschäfts- und Einigungsgebühr sowie die **Gegenstandswerte** im Rahmen der Vollstreckung, ausgeweitet wurden die **Aufklärungs- und Hinweispflichten** usw.

Wichtig ist, dass diese Änderungen – trotz unglücklicher Formulierung des Namens des Gesetzes – gleichermaßen für Anwälte und Inkassounternehmen gelten. Anwälte und Inkassodienstleister erbringen im Rahmen des Forderungseinzugs dieselben Leistungen und sind nun auch im Rahmen der Vergütung gleichgestellt.

Anwendbarkeit: Wann und in welchen Fällen greift das Gesetz zum verbraucherfreundlichen Inkasso?

Ob das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes anzuwenden ist oder nicht, beantwortet – für Inkassounternehmen und Anwälte gleichermaßen – die folgende Frage: Wie lautet mein Auftrag? Was ist gewollt: Rechtsdienstleistung oder Inkassodienstleistung?

Eine **Rechtsdienstleistung** liegt nach § 2 Abs. 1 RDG immer vor, wenn die Mandatsbearbeitung im Rahmen der Forderungseinziehung im konkreten Einzelfall eine Rechtsprüfung erfordert. Unerheblich ist also, ob eine solche Rechtsprüfung stattfindet, sondern ob sie auch erforderlich ist.

Erforderlich ist eine Rechtsberatung z.B., wenn der Gläubiger Beratungsbedarf hat, weil über die Berechtigung seiner Forderung Unsicherheit besteht; oder Anwalt oder Inkassounternehmer haben im Einzelfall Bedenken

¹ Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22.12.2020, BGBl. I S. 3320 ff.